

Merkblatt zur HUNDEHALTUNG

Voraussetzungen für das Halten eines Hundes

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) müssen Hundehalter seit dem 01.07.2013 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sachkunde (Hundeführerschein)

Nach § 3 NHundG ist jeder Hundehalter dazu verpflichtet, die erforderliche Sachkunde zu besitzen. Hierzu müssen eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung bestanden werden.

Nachstehend sind anerkannte Personen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen aufgeführt (direkte Umgebung Papenburg):

- Hübner, Rita, Sande 3, 26899 Rhede (Ems), 04964-1457, rita226@gmx.de
- Becker, Lothar, Mühlenstraße 224, 26810 Westoverledingen, 04955-8441, lothar.becker1@aol.de
- Klaasen, Marion, Ihrener Str. 106, 26810 Westoverledingen, 0176-72247306, mklaasen@gmx.de
- Westermann, Bärbel, Kirchstraße 132, 26817 Rhaudefehn, 0176-80586058, baerbelwestermann@gmail.com

Weitere anerkannten Personen in Niedersachsen und der Umgebung zur Abnahme der Sachkundeprüfung:



- Kennzeichnung des Hundes

Nach § 4 NHundG sind Hunde, die älter als sechs Monate sind, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Die elektronische Kennzeichnung mittels Transponder wird beim Tierarzt durchgeführt und nicht durch eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt.

- Haftpflichtversicherung

Gemäß § 5 NHundG ist für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

- **Registrierung beim Zentralen Register**

Zum 01.07.2013 wurde das Zentrale Register – quasi eine zentrale Meldestelle für alle Hunde in Niedersachsen – eingerichtet. Das Zentrale Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

Gemäß § 6 NHundG hat jede Person vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes im Zentralen Register, seinen Namen, Geburtstag & Geburtsort, seine Adresse, das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, die Rassezugehörigkeit, sowie die Kennnummer des Hundes anzugeben.

Die Registrierung kann online unter <https://www.hunderegister-nds.de> oder telefonisch unter Tel.: 0441 390 10 400 erfolgen. Für die Anmeldung eines Hundes wird eine einmalige Gebühr erhoben. Registrierungen bei anderen Einrichtungen, z.B. Tasso, ersetzen nicht die Anmeldepflicht beim Zentralen Register.

Ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Weitere Auskünfte zum Thema „Hundehaltung“ erteilt der Fachdienst Ordnung der Stadt Papenburg unter der Telefon-Nr.: 04961/82-5331, E-Mail-Adresse: ordnung@papenburg.de.

Gefährlicher Hund

Der Halter eines gefährlich eingestuften Hundes hat ergänzende Vorschriften zu beachten.

Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Sicherheit- und Ordnung des Landkreises Emsland unter der Tel.: 05931/44-0, E-Mail-Adresse: info@emsland.de.

Hundesteuer

Hundesteuerpflichtig ist jeder Hundehalter, der einen mehr als 3 Monate alten Hund in seinen Haushalt, Betrieb oder Einrichtung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Für gefährliche Hunde gelten besondere Steuersätze.

Auskünfte zum Thema „Hundesteuer“ erteilt der Fachdienst Steuern/Abgaben der Stadt Papenburg unter den Telefon-Nrn.: 04961/82-5216, -5222 oder -5223.